

Wie der Art. 10 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 zustande kam

Autor(en): **Coaz, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **69 (1918)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-768352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie der Art. 10

der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 zustande kam.

Von Dr. J. Coaz, Schweizer. Oberforstinspektor a. D.

Der Art. 10 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, der seinerzeit so viel Staub aufgeworfen und bis dahin zur ersten und einzigen Einsprache des Volkes gegen Bestimmungen der eidgenössischen forstlichen Gesetzgebung Veranlassung gegeben, hat eine Entstehung, die meine werten schweizerischen Kollegen interessieren dürfte. Als ältestem und schon seit einigen Jahren in den Ruhestand zurückgetretenem schweizerischen Forstmann wird es mir gestattet sein, mich hierüber unverholen zu äußern und sogar ein wenig aus der Schule zu schwagen.

Es war in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, daß ich mich als eidgenössischen Forstbeamten in meinem Heimatkanton Graubünden auf Inspektion befand und in Chur dem Kantonsforstinspektor, Herrn Steiner, einen Besuch abstattete. Bei Besprechung des Forstwesens Graubündens und der bei ihm bestehenden Übelstände kam auch die so höchst nachteilige Loßholzabgabe aus den Gemeindeforesten zur Sprache, die etwa 90 % der annähernd 143,850 ha messenden Gesamtwaldungen des Kantons einnehmen. Die Art und Weise dieser Holzabgabe ist dem schweizerischen Forstpersonal zur Genüge bekannt, so daß hier eine kurze Beschreibung davon hinreichen dürfte.

Die Bürger der Gemeinden und meist auch deren übrige Einwohner erhielten zur Deckung ihres eigenen Bedarfes ein gewisses Holzquantum, das nicht veräußert werden durfte. Die Anzeichnung des Holzes fand auf dem Stock durch sogenannte Forstkommisionen statt, die weder forstwirtschaftliche Kenntnisse besaßen, noch im Falle waren, das Holzquantum kubisch richtig zu ermitteln. Auch nachdem die Holzanzweisung in die Hände der Forstbeamten gelegt worden war, suchten die Forstkommisionen dieselbe immer noch zu beeinflussen. Fällung und Aufarbeitung der Stämme und der Transport des Holzes wurde den Loßbesitzern innert festgesetzten, meist

recht langen Fristen überlassen. Diese Arbeiten wurden größtenteils auf eine für den Wald verderbliche Weise vorgenommen und das schönste Bau- und Nutzholz oft zu Brennholz verschnitten. Bei einer Ausdehnung von rund 130,000 ha öffentlicher Waldungen in Graubünden war der Schaden, der dem Kanton durch erwähnte Art der Lozholzabgabe alljährlich erwuchs, volkswirtschaftlich von ganz erheblichem Belang.

Herr Forstinspektor Steiner und ich gelangten daher zu der Ansicht, es sei dem Kleinen Rat über genannte Verhältnisse Bericht zu erstatten und Antrag auf Beseitigung der Übelstände zu stellen. Wir machten uns auch sofort an die Redaktion des Antrages; das weitere übernahm das Forstinspektorat.

Das Archiv des Kantons Graubünden gibt über Zeit und Form der kleinrätlichen Genehmigung dieses Antrages keinen Aufschluß, dagegen enthält die Vorlage zur Revision der Gemeindegewaldordnungen in § 6 eine Bestimmung über die Regelung der Abgabe von Lozholz. In deren Anwendung erblickten nun einige Gemeinden einen Eingriff in ihre Rechte, und erhoben beim Kleinen Rat Einsprache dagegen, wurden aber von ihm abgewiesen. Damit hielt man die Angelegenheit für erledigt; aber eine Gemeinde machte vom Rekursrecht an den Großen Rat Gebrauch, was den Kleinen Rat in nicht geringe Verlegenheit versetzte; denn der damalige Große Rat war nicht so forstfreundlich gesinnt wie in neuerer Zeit; es war zu befürchten, er werde den Rekurs gutheißen und die kleinrätliche Vorschrift aufheben. Die Regierung hatte daher mit der Abgabe ihrer Vernehmlassung an den Großen Rat keine Eile, und als ich wieder einmal nach der Hauptstadt Graubündens kam, machte mich der Präsident dieser Behörde mit ihrer mißlichen Lage bekannt. Ich erlaubte mir hierauf meine Ansicht dahin zu äußern, daß es unter vorliegenden Verhältnissen am Ort sein dürfte, den Bundesrat um Interpretation des Art. 16 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Obergewalt über die Forstpolizei vom 24. März 1876 mit Bezug auf die graubündnerische Regelung der Lozholzabgabe zu ersuchen. Mit diesem Vorschlag einverstanden, wandte sich der Kleine Rat unterm 1. Oktober 1890 an den Bundesrat.

Geschäftsgemäß erhielt ich hierauf durch das Industrie- und Land-

wirtschaftsdepartement, dem das Forstwesen damals zugeteilt war, den Auftrag zur Begutachtung des erwähnten Gesuches. Diese willkommene Gelegenheit wollte ich nicht vorübergehen lassen, um sie außer zur Unterstützung des Gesuches Graubündens auch noch dazu zu benutzen, fraglicher Vorschrift zur Regelung der Loßholzabgabe grundsätzlich für das gesamte eidgenössische Forstgebiet, auf das sich das Bundesgesetz über die Forstpolizei damals noch beschränkte, Geltung zu verschaffen. Der diesfalls vom Bundesrat unterm 27. Januar 1891 gefaßte Bundesratsbeschluß lautet:

„Der Bundesrat erklärt die Holzabgabe aus Gemeindewaldungen und auch aus größeren Korporationswaldungen, nach der in den meisten Gemeinden und Korporationen bisher geübten Weise auf dem Stock grundsätzlich als nicht statthaft, d. h. es hat der Holzschlag, die Aufarbeitung des Holzes und, wo nötig, auch der Holztransport, bis an die Abfuhrwege auf eine wirtschaftliche, den Wald möglichst schonende Weise unter forstlicher Leitung und Aufsicht stattzufinden.

Das geschlagene Holz ist auf seinen kubischen Inhalt zu messen. Die daherigen Vorschriften sind in die definitiven oder provisorischen Wirtschaftspläne oder in die Waldordnungen aufzunehmen.“

Mit dieser Erklärung des Bundesrates war der Rekurs an den Großen Rat des Kantons Graubünden betreffend Loßholzabgabe zugunsten des Kleinen Rates und zugleich im Interesse des schweizerischen Forstwesens erledigt.

Ich hütete mich indessen wohl, den vom Bundesrat grundsätzlich gefaßten Beschluß nun sofort für das gesamte Forstgebiet zur Durchführung zu bringen in der Voraussicht, daß er auf vielseitigen Widerstand stoßen werde. Die Abschaffung solch althergebrachter Übungen bedarf der Vorbereitung und braucht Zeit. Die forstliche Gesetzgebung einiger Kantone wie Solothurn und Schaffhausen enthielt indes bereits Bestimmungen, die denjenigen obigen Bundesratsbeschlusses entsprachen.

Bei Revision des Bundesgesetzes über die Forstpolizei vom 24. März 1876 bot sich endlich eine gute Gelegenheit, obigen Beschluß des Bundesrates in dessen Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum neuen Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 aufzunehmen, er findet sich in Art. 10 derselben.

Während gegen das obzitierte erste und auch gegen das neue Bundesgesetz über die Forstpolizei innert anberaumten Fristen keine Einsprachen erhoben wurden, liefen nun gegen Art. 10 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung von verschiedenen Seiten beim Bundesrate zuhanden der eidgenössischen Räte Proteste ein und dies hauptsächlich seitens Gemeinden und Korporationen solcher Kantone, die erst durch das neue Gesetz gänzlich unter forstliche Oberaufsicht gestellt wurden. Dabei war der Kanton Zürich mit einer besonderen Petitionskommission unter Anschluß von 58 Gemeinden und 25 Korporationen am stärksten beteiligt; sodann folgten die Kantone Uri, Schwyz, Zug, St. Gallen und (mit 56 Gemeinden und Korporationen) der Kanton Thurgau. Auffallenderweise schloß sich diesen Kantonen, wenn auch nur bedingt, der schweizerische landwirtschaftliche Verein an. In denjenigen Kantonen, in denen das Loßholz verkauft werden darf, schürten die Holzhändler das Feuer.

Nach im Nationalrat lebhaft gewalteter Diskussion über die Rekurse, wobei hauptsächlich die Kompetenzfrage der Kantone gegen Art. 10 ins Feld geführt wurde, erfolgte unterm 21. Juni 1904 eine Beschlusnahme, nach welcher der Bundesrat eingeladen wird, die Frage zu prüfen, ob nicht Art. 10 in der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 im Sinne von Ziffer 2 der Erwägungen zu ergänzen, beziehungsweise abzuändern sei. Die Erwägung besagt, daß besondere Verhältnisse es ausnahmsweise rechtfertigen, eine Abweichung von diesen Vorschriften zu gestatten. Der Bundesrat beschloß hierauf unterm 30. November 1904:

„Der Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 (A. S. n. F. XIX, 507) zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 über die Forstpolizei wird aufgehoben und durch folgenden ersetzt:

Art. 10. Die Abgabe sogenannter Loßhölzer (Holzteile) auf dem Stoß ist untersagt. Die Anzeichnung des Holzes hat durch das betreffende Forstamt, die Fällung, Aufarbeitung und Förderung des Holzes bis an Abfuhrwege, unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht in Regie, im Akford oder durch die Loßberechtigten gemeinschaftlich oder in Abteilungen zu geschehen.

Vom geschlagenen Holz hat eine Aufnahme nach seinem kubischen Inhalt stattzufinden.

Der Bundesrat kann auf Gesuche von Kantonen hin, in Berücksichtigung außerordentlicher Verhältnisse, Ausnahmen von obigen Bestimmungen gestatten."

Der Art. 10 hat in der Zeit seiner Wirksamkeit von bald 13 Jahren den Gemeinden und Korporationen eine ganz bedeutende, wertvolle Holzmasse erspart, was denselben und mittelbar unserem Lande im allgemeinen, in gegenwärtigen Kriegszeiten ganz besonders, zuflutten kommt.

Obige Mitteilung kann als ein kleiner Beitrag zur einstigen Geschichte des schweizerischen Forstwesens betrachtet werden.



Vereinsangelegenheiten.

Mitteilung.

Die Mitglieder des schweizerischen Forstvereins werden hierdurch daran erinnert, daß an der letzten Versammlung in Langenthal beschlossen wurde, es sei zum statutarischen Beitrag von Fr. 5 noch ein weiterer Beitrag von Fr. 5, also zusammen **Fr. 10** von den Mitgliedern zu erheben, um den gesteigerten Ansprüchen der Kasse besser Genüge zu leisten. In Anbetracht, daß die Mitglieder die Zeitschrift gratis erhalten und da trotz der stetig zunehmenden Kosten für die Ausgabe unserer Vereinsorgane seit langer Zeit der Jahresbeitrag nie erhöht worden ist, so hoffen wir zuversichtlich, daß alle Mitglieder dem Verein treu bleiben, ja sogar dazu beitragen werden, um recht viel neue zu werben, damit dem Verein die Lösung der neuen Aufgaben auch in finanzieller Hinsicht ermöglicht wird.

Wir bitten daher, den Betrag von **Fr. 10** (Fr. 5 Jahresbeitrag und Fr. 5 Extrabeitrag bis 15. Februar 1918, gefälligst auf unser Postcheckkonto V 1542, Schweizerischer Forstverein Basel einzahlen zu wollen. Erfolgt bis dahin keine Einzahlung, so werden wir den Betrag durch Nachnahme erheben.

Basel, 24. Dezember 1917.

Das Kassieramt.

